

Förderantrag für den Ein-/Aus-/Umbau von Sanitarräumen bei Einstellung einer Frau

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Das Argument "Wir haben keine eigene Toilette für Frauen" ist leider immer noch oft zu hören, wenn es um Beschäftigung und Ausbildung von Frauen in gewerblich-technischen Berufen geht.

Nach § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung, Anhang Punkt 4 gilt:

"Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen."

Der Betrieb muss dann aber durch organisatorische Maßnahmen die Geschlechtertrennung sicherstellen. Solche organisatorischen Maßnahmen sind z. B.:

Festlegung unterschiedlicher Benutzungszeiten der Räume für Männer und Frauen.

Räume sind von innen abschließbar.

Arbeitgeber sorgt für einwandfreie hygienische Verhältnisse nach der Benutzung durch jedes der beiden Geschlechter.

Eine wirksame Lüftung ist gewährleistet.

In den Technischen Regeln für Arbeitsstätten Sanitarräume ASR A4.1 werden im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung allerdings konkretisiert:

Der Begriff Sanitarräume definiert nach § 3.1 der ASR A4.1 Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume.

Nach § 4 Abs. 6 ASR A4.1 sind für weibliche und männliche Beschäftigte getrennte Sanitarräume einzurichten. In Betrieben mit bis zu neun Beschäftigten kann auf getrennt eingerichtete Toiletten-, Wasch- und Umkleideräume für weibliche und männliche Beschäftigte verzichtet werden, wenn eine zeitlich getrennte Nutzung sichergestellt ist. Dabei ist ein unmittelbarer Zugang zwischen Wasch- und Umkleideräumen erforderlich.

Nach § 4 Abs. 7 ASR A4.1 ist in Betrieben mit bis zu fünf Beschäftigten eine Kombination von Toiletten-, Wasch- und Umkleideräumen bei einer zeitlich nach Geschlecht getrennten Nutzung durch weibliche und männliche Beschäftigte möglich, sofern eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

Die Wirtschaftsförderung Dortmund hat deshalb eine Förderung für das Einrichten von Sanitarräumen bei Einstellung einer Frau entwickelt. Ziel ist es, die Branche insgesamt zu stärken, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und auch zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung beizutragen.

Der Antrag ist vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Wirtschaftsförderung Dortmund zu stellen. Da die Gewerbebetriebe individuelle Bedarfe aufweisen ist die erste Beratungsstelle immer die Handwerkskammer Dortmund.

2. Antragsberechtigung

Ein Antrag kann von einem Gewerbebetrieb gem. § 1 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) gestellt werden. Der Antrag kann von einer natürlichen und juristischen Person gestellt werden.



Voraussetzung um die Förderungen zu erhalten ist, dass

- der beantragende Betrieb beabsichtigt eine weibliche Person im gewerblich-technischen Bereich für mindestens 12 Monate einzustellen, dies können sowohl weibliche Fachkräfte, Helferinnen oder weibliche Auszubildende sein.
- die einzustellende weibliche Person in den letzten 12 Monaten nicht im beantragenden Betrieb beschäftigt war.
- der Gewerbebetrieb mindestens zehn Mitarbeitende beschäftigt.
- der Betrieb bei weniger als zehn Mitarbeitenden, organisatorische Maßnahmen zur Geschlechtertrennung aus Gründen nicht durchführen kann.
- der Einbau der Sanitärräume unter Beachtung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten Sanitärräume ASR A4.1 erfolgt.

Ausgeschlossen von der Förderung ist die Einrichtung von Sanitärräumen auf Baustellen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn über das Vermögen der Antragsteller*in bis zum Zeitpunkt der Auszahlung ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

3. Umfang der Förderungen

Gefördert wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 5.000,00 € inkl. MwSt. für entstehende Bau- oder Renovierungskosten durch den notwendigen Ein-/Aus-/Umbau von Sanitärräumen. Die Mittel sind zweckgebunden für die Einrichtung im beantragenden Gewerbebetrieb. Förderfähig sind dabei ausschließlich Personal- und Sachkosten, die beim Einrichten der Sanitärräume entstehen. Der Nachweis über die Erbringung von Handwerkerleistungen und Materialeinsatz muss bis spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch Belege für die Zahlung der Dienstleistung und Ware. Eigenleistungen des Betriebes sind nicht förderfähig. Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eingang und Prüfung aller Nachweise.

Die Förderung kann ab dem 01. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2025 einmalig beantragt werden.

4. Zu leistende Nachweise

Um eine finanzielle Förderung zu erhalten, müssen die Antragsteller*innen zusätzlich

- eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs und/oder Personalausweises,
- eine Kopie des Arbeitsvertrages der einzustellenden weiblichen Person, mindestens jedoch eine schriftliche Einstellungszusage,
- bei weniger als zehn Mitarbeitenden eine schriftliche Begründung, dass organisatorische Maßnahmen zur Geschlechtertrennung nicht durchführbar sind,
- ausgefüllte und unterzeichnete „Selbsterklärung zum Ein-/Aus-/Umbau von Sanitärräumen in einem Gewerbebetrieb in der Stadt Dortmund“



- Kostenvoranschlag über die notwendigen und beabsichtigten Baumaßnahmen,
- die unterzeichnete De-minimis-Erklärung (Erklärung im Anhang),
- die ausgefüllte Bankbestätigung Ihres Geldinstituts

mit dem Förderantrag einreichen. Die unterzeichneten und eingescannten Dokumente sollen an mkauffeld@stadtdo.de oder auf postalischem Wege an den untenstehenden Kontakt versendet werden.

Nur bei vollständigen Unterlagen kann eine Prüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraums und eine Ausschüttung der Förderung erfolgen. Jede Unterlagennachforderung führt zur Verzögerung in der Bearbeitung der Anträge.

5. weitere Informationen

- die Förderung wird einmalig gewährt
- Vorgaben aus anderen Förderungen zur Kumulierbarkeit von Fördermittel sind einzuhalten
- Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der freiwilligen Leistung der Stadt Dortmund besteht nicht.
- Wichtig: Damit Sie den Zuschuss erhalten, müssen Sie vor Beginn der Umbaumaßnahmen einen Antrag bei der Wirtschaftsförderung Dortmund stellen. Erst wenn die Maßnahme genehmigt ist, können Sie mit dem Umbau beginnen!

6. Kontakt für weitere Nachfragen

Mareike Kauffeld
 Projektmanagerin
 Team Innovation
 Frauen.Fachkräfte.Familie
 Wirtschaftsförderung Dortmund
 Grüne Straße 2-8
 44147 Dortmund
 T: 0231 50 25747
 M: mkauffeld@stadtdo.de



Geschäftsangaben des/der Antragsteller*in

Rechtsform und Tätigkeitsbericht (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Natürliche Person (bitte eine Kopie des Personalausweises beifügen)
<input type="checkbox"/> Juristische Person (bitte eine Kopie des aktuellen Handelsregister-Auszugs beifügen)

Daten des/der Antragssteller*in

Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	Mobil
E-Mail	

Position(en) im Unternehmen

Position Antragsteller*in
Vertreten durch
Bevollmächtigte*r

Daten der Vertretungsberechtigten

Anschrift der Vertretungsberechtigten	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	Mobil
E-Mail 1	E-Mail 2

Zusätzlich Steueridentifikationsnummer des Unternehmens

Steuer ID: _____



Kontoverbindung des/der Antragssteller*in

Berechtigte/r Zahlungsempfänger*in und Kontoinhaber*in
Name
Vorname
Unternehmen
Anschrift des berechtigten Zahlungsempfängers/der berechtigten Zahlungsempfängerin
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
E-Mail
Geldinstitut
IBAN
BIC

Haben Sie bei anderen Stellen ebenfalls einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt?

<input type="checkbox"/> Ja, bei	<input type="checkbox"/> Nein
----------------------------------	-------------------------------



Zu beachtende Erläuterungen:

Unser finanzieller Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24. Dezember 2013) gewährt. De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen in geringem Umfang, die dadurch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen einzelnen Unternehmen haben. Sie müssen daher von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre 200.000 Euro (100.000 Euro im Straßengüterverkehrsgewerbe) nicht überschreiten. Als Unternehmen wird nach der oben genannten EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet.

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig:

Ja Nein

Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

3. Erklärung

Die Antragstellerin/ der Antragsteller bestätigt hiermit, dass sie/ er bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihr/ ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

keine folgende:



Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat / haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor,
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 Euro aufweisen (bitte nur den 300.000 Euro übersteigenden Betrag angeben).

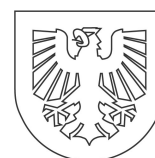
Datum des Bewilligungs - bescheids / der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR

Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben der Wirtschaftsförderung Dortmund, unverzüglich mitzuteilen, sofern sie vor Erlass des Förderbescheids für die beantragte Förderung bekannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers



Selbsterklärung zum Ein-/Aus-/Umbau von Sanitärräumen in einem Gewerbebetrieb in der Stadt Dortmund

Antragsteller: _____

Antrag vom: _____

Erklärung des Antragstellers/ der Antragstellerin

Hiermit erkläre ich persönlich bzw. in Vertretung des/der von mir vertretenen Antragsstellers/in:

- Ich bzw. die/der von mir vertretene Antragsteller/in biete/bietet als Handwerksbetrieb gewerblich-technische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Stadt Dortmund an.
- Ich bzw. die/der von mir vertretene Antragsteller/in wird den erhaltenen Zuschuss in Höhe von maximal 5.000 € inkl. MwSt. wird unter strenger Beachtung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten Sanitärräume ASR A4.1 einsetzen.
- Förderfähig sind Sach- und Personalkosten des Unternehmens. Durch den beantragenden Betrieb geleistete Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- Ich bzw. die/der von mir vertretene Antragsteller/in werde/wird die Beschäftigung der weiblichen Person, beginnend ab dem Arbeitsbeginn 12 Monate aufrechterhalten.
- Für den Fall, dass die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden, bin ich mir bewusst, dass der ausgezahlte Zuschuss vollständig oder teilweise zurückverlangt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in oder des/der Vertretungsberechtigten



Bankbestätigung

Name und Adresse des Zuwendungsempfängers

Daten des/der Antragssteller*in

Unternehmen	
Vorname	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	Mobil
E-Mail	

Diese Bankbestätigung ist von Ihrem Bankinstitut auszufüllen.

Hiermit wird bestätigt, dass es sich bei dem Konto

Konto-Nr.: BLZ:

IBAN: SWIFT-Code:

Bankinstitut (Name & Anschrift):

.....

.....

um ein legitimes Konto der/des handelt.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Bankinstituts

Stadt Dortmund
Wirtschaftsförderung



Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Speicherung und Verarbeitung meiner Kontaktdaten

Die umseitigen Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten habe ich gelesen.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Wirtschaftsförderung Dortmund meine unten stehenden personenbezogenen Daten zur internen Datenverarbeitung elektronisch speichert.

Darüber hinaus willige ich ein, dass diese Daten zu folgenden Zwecken genutzt werden:

- Kontaktaufnahme und Beratung zum Angebotsportfolio der Wirtschaftsförderung Dortmund
- Zusendung von Informationen, Publikationen (Newsletter) und Veranstaltungshinweisen der Wirtschaftsförderung Dortmund.
- Beratung und Information zu öffentlichen Förderprogrammen

Eine Weitergabe meiner Daten durch die Wirtschaftsförderung Dortmund an Dritte erfolgt nicht. Ausgenommen sind externe Dienstleister*innen, die im Auftrag der Wirtschaftsförderung Dortmund tätig sind.

Unternehmen: _____
Ansprechpartner*in: _____
Funktion: _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ und Ort: _____
Telefon: _____
Mobilnummer: _____
E-Mail: _____

Meine Einwilligung erfolgt freiwillig und unentgeltlich. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile für mich.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden und sind unverzüglich zu löschen.

Meine Widerrufserklärung kann ich schriftlich an die Wirtschaftsförderung Dortmund (44122 Dortmund) oder als Mitteilung per Email an: info@wirtschaftsfoerderung-dortmund.de richten. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Eine ausführliche Datenschutzerklärung der Stadt Dortmund finden Sie unter <https://www.dortmund.de/allgemeines/datenschutz-stadt-dortmund/>



Datenschutzhinweise

(Information gemäß Art. 13, 14 DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten)

Ab 25.05.2018 ist die von der EU erlassene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Dortmund und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben:

- 1. Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Behördenleitung der Stadtverwaltung Dortmund:**
Stadt Dortmund, Wirtschaftsförderung, 44122
Dortmund E-Mail: info@wirtschaftsfoerderung-dortmund.de
- 2. Die/den behördliche/-n Datenschutzbeauftragte/-n erreichen Sie unter:**
Stadt Dortmund, Die/der Datenschutzbeauftragte, 44122,
Dortmund E-Mail: datenschutz@stadtdo.de
- 3. Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten**
Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer umseitig mitgeteilten personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage Ihrer hiermit erklärten Einwilligung gemäß Art. 6 I a) DSGVO.
- 4. Empfänger*in:**
Eine Weitergabe Ihrer Daten durch die Wirtschaftsförderung Dortmund an Dritte erfolgt nicht. Ausgenommen sind externe Dienstleister*innen, die im Auftrag der Wirtschaftsförderung Dortmund tätig sind.
- 5. Dauer der Speicherung und Löschung der personenbezogenen Daten:**
Die Daten werden solange aufbewahrt, wie sie dienstlich benötigt werden bzw. bis auf Widerruf.
- 6. Folgende Datenschutzrechte haben Sie:**
Sie haben das Recht auf Auskunft seitens des*der Verantwortlichen über Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).
Ebenso haben Sie das Recht, der Verarbeitung und der Datenübertragung zu widersprechen (Art. 21 DSGVO). Ferner steht Ihnen ein Beschwerderecht bei jeder zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO). Wir empfehlen Ihnen jedoch, eine Beschwerde zunächst an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der Stadt Dortmund zu richten, damit wir Ihr Anliegen schnellstmöglich lösen können. Für eine zügige Bearbeitung bitten wir Sie, Ihre Anträge über die Ausübung Ihrer Rechte schriftlich an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der Stadt Dortmund zu richten. Für eine Kontaktaufnahme per E-Mail weisen wir Sie darauf hin, dass unverschlüsselte E-Mails auf allen Internet-Strecken unbefugt mitgelesen und verändert werden können.
- 7. Zuständige Aufsichtsbehörde:**
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Hinweis: Eine ausführliche Datenschutzerklärung der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter www.dortmund.de



Subventionserhebliche Tatsachen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben wird bestätigt. Es wird die Verpflichtung übernommen, Änderungen der vorstehenden Angaben der Wirtschaftsförderung Dortmund **unaufgefordert** und **unverzüglich** mitzuteilen.

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u.a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt. Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Förderzusage noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Förderzusage noch vorzulegenden Verwendungsnachweis,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden. Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen

oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Bitte reichen Sie die ausgefüllten Anträge mit vollständigem Anhang unter mkauffeld@stadtdo.de ein!

